

Besuchsregelung

für Angehörige von Bewohnern des vollstationären Heimbereichs im HAUS RENGOLD

Das Sozialministerium von Baden-Württemberg hat die Besuchsregelungen für Pflegeeinrichtungen zum 17. Januar 2022 angepasst. Im Vollstationären Heimbereich von HAUS RENGOLD werden die Verordnungen wie folgt umgesetzt:

Für Besucher*innen, die nicht immunisiert sind, gilt:

Altersgruppe bis 1 Jahr - kein Antigen-Schnelltest erforderlich
Altersgruppe von 1 – 6 Jahre - negativer Testnachweis, keine Maske
Altersgruppe von 7 – 14 Jahre - kein Antigen-Schnelltest, jedoch FFP-2 Maske
älter als 14 Jahre - negativer Testnachweis + FFP-2 Maske

Bei allen **nicht immunisierten Besucher*innen** darf die zu Grunde liegende Testung durch einen Antigen-Schnelltest nicht mehr als **sechs Stunden** zurückliegen.

Für Besucher*innen die geimpft oder genesen sind oder eine Booster-Impfung erhalten haben, gilt:

älter als 14 Jahre - negativer Testnachweis + FFP-2 Maske

Bei allen Besucher*innen die geimpft oder genesen sind oder eine Booster-Impfung erhalten haben, darf die zu Grunde liegende Testung durch einen Antigen-Schnelltest nicht mehr als **sechs Stunden** zurückliegen.

Testzeiten im HAUS RENGOLD für einen Antigen-Schnelltest

Ort: Testraum beim Durchgang zum Haus Ulme
Wochentage: Montag – Freitag
Uhrzeit: 12.00 Uhr – 13.00 Uhr

Wir bitten um Verständnis, dass wir außerhalb der oben genannten Zeiten keine weiteren Antigen-Schnelltests anbieten können. Ebenso ist das Testen im Vollstationären Heimbereich aus personellen Gründen leider nicht mehr möglich.

- **Besuchswünsche sollten möglichst spätestens 24 Stunden vorab bei der Pflegedienstleitung (Tel.: 07551-9445-204) oder bei der Schichtleitung (Tel.: 07551-9445-226 oder -228) fernmündlich angemeldet werden.
Am Wochenende kontaktieren Sie bitte die diensthabende Pflegefachkraft (Tel.-Durchwahl: -226 oder -228).**

- **Vor dem Betreten der Einrichtung müssen sich die Besucher*innen die Hände desinfizieren.**
- **Während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung müssen die Besucher*innen eine FFP2-Atenschutz-Maske tragen.**
- **Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme.**
- **Die Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten der Besucherin oder des Besuchers zu erheben und zu speichern:**
 - a) *Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers*
 - b) *Datum sowie Beginn und Ende*
 - c) *besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner*
 - d) *wenn noch nicht vorhanden, Adresse und Telefonnummer der Besucherin oder des Besuchers*
- **Der Zutritt von externen Personen insbesondere aus beruflichen Gründen (Therapeuten, Fußpflege u. ä.) ist mit Zustimmung der Leitung möglich. Es muss eine FFP-2 Maske getragen werden und ein negativer Antigen-Schnelltest vorliegen, der nicht älter als sechs Stunden sein darf. Nach dem Besuch bei einem Bewohner ist eine Händedesinfektion durchzuführen.**

Der Besuch durch Personen,

- 1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder**
- 2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen,**

ist nicht gestattet.